Kann bei Schadensersatzansprüchen das Interesse eines Dritten verfolgt werden?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

Referendar **Heinrich Reuß**

aus Wulfen in Anhalt.

Referent: Prof. Dr. Boehmer.

Auszug.

Dessau 1923.

Anhaltische Buchdruckerei Gutenberg, G. Zichäus.

1. Abschnitt:
Die Frage und ihre Abgrenzung.

Es handelt sich darum, ob bei Schadensersatzansprüchen der Gläubiger dem Schuldner einen Schaden in Rechnung stellen kann, den nicht er, sondern ein mittelbar beteiligter Dritter erlitten hat. Die Frage hat praktische Bedeutung hauptsächlich bei der mittelbaren Stellvertretung. Wie ist der folgenden Klagebeantwortung zu begegnen: „Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist ungerechtfertigt; denn der Kläger hat keinen Schaden erlitten, mit dem geschädigten Dritten aber hat der Beklagte nichts zu schaffen"?

Keine Schwierigkeiten ergeben sich, sofern das Interesse des Dritten in der Wahrnehmung eines eigenen Interesses des Gläubigers seinen Ausgleich findet. Hier kann jedoch von einer Schadensberechnung aus fremdem Interesse nicht gesprochen werden. Solche liegt nur dann vor, wenn das Interesse des Dritten als solches äußerlich in Erscheinung tritt. Eine Untersuchung über hier entstehende Zweifelsfragen führt zu folgender Abgrenzung des Problems:

Es scheiden aus

1. die Fälle des sog. Haftungsinteresses (absoluten wie relativen);
2. die Fälle, in denen der Gläubiger die Möglichkeit hat, einen Schaden auf einen Dritten abzuwälzen;
3. Fälle, in denen eine freiwillige Ersatzleistung des Gläubigers an den Dritten als adäquat verursachter Schaden anzusehen ist;
4. die Fälle des Retentionsinteresses;
5. alle Fälle, in denen sich der Gläubiger eine Vertragsstrafe ausbedungen hat.

Dagegen taucht das Problem auf

1. dort, wo eine Verletzung von Gebrauchsinteressen des Besitzers fremder Sachen geschehen ist;
2. auch dann, wenn der Schadensersatz nach dem Sachwert zu bemessen ist;
3. in den Fällen des sog. „transitorischen" Interesses. Ein solches gibt es in Wahrheit nicht.

2. Abschnitt:
Die Behandlung der Frage in der Rechtsprechung und Rechtslehre.

Bei dem Schweigen des Gesetzes über die Frage der Schadensberechnung aus fremdem Interesse müssen Rechtslehre und Rechtsprechung die Richtlinien aufstellen.

Die Rechtsprechung (im gemeinen Recht) hat ihren Ausgang genommen von den typischen Fällen des Kommissionsgeschäfts. Sie hat sich hier in bejahendem Sinne entschieden in Anlehnung an einige Quellenstellen im corp. iur. civ. und hat auch im neuen bürgerlichen Recht an ihrem Standpunkt festgehalten. Sie hat sich im wesentlichen auf das Verkehrsbedürfnis und die Forderungen der Gerechtigkeit berufen und die Schadensberechnung

aus fremdem Interesse auf die verschiedenartigsten Fälle ausgedehnt (vgl. bes. Rspr. 18, 24; Rg. 89, 432; 93, 39).

So sehr man den Ergebnissen der Rechtsprechung zustimmen mag, so erscheint doch die Begründung der Entscheidungen durchaus unzulänglich. Erst in neuerer Zeit ist sie dem juristischen Kernpunkt der Frage näher gekommen (vgl. Rg. 93, 39).

Auch in der Rechtslehre ist die Zulässigkeit der Schadensberechnung aus fremdem Interesse in weitem Maße anerkannt. Über ihre Begründung und Ausgestaltung im einzelnen herrscht aber Streit. Es treten 5 Richtungen hervor:

1. Die älteste und bis in das neue bürgerliche Recht hinein herrschende sucht die Lösung des Problems in der angeblichen Identität der Interessen des Gläubigers und Dritten. (Hauptvertreter Zimmermann, dem die Praxis gefolgt ist.)

2. Eine 2. Richtung hält die Bemühungen um eine Begründung aus dem geltenden Recht heraus für aussichtslos und erklärt die Schadensliquidation für zulässig aus Gründen der Billigkeit. (So bes. v. Tuhr, Crome, Krückmann.)

3. Ferner hat man auf Grund der geübten Praxis ein Handelsgewohnheitsrecht angenommen (so Sollmitz).

4. Oertmann u. a. wollen mit Hilfe des § 281 BGB. der Schwierigkeiten Herr werden.

5. Endlich soll nach der sog. Vertragstheorie (namentlich Hellwig und Kipp) der Gläubiger das Interesse des Dritten verfolgen können, wenn es nach sachgemäßer Auslegung als Vertragsgegenstand anzusehen ist.

3. Abschnitt:
Die Entscheidung der Frage.

Von den in der Wissenschaft vertretenen Lehren erscheint nur die zuletzt genannte haltbar. Wenn auch der Interessenlage möglichste Berücksichtigung zuteil werden muß, so ist doch daran festzuhalten, daß die Lösung im geltenden Recht ihre Grundlage hat. Auszugehen ist nicht von dem Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Dritten, sondern von den Rechtsbeziehungen des Gläubigers zum Schuldner.

Beruhen diese auf Vertrag, so ist also aus dem Vertragsverhältnis zu entscheiden, ob der Gläubiger das Interesse des Dritten verfolgen kann. Das ergibt von Fall zu Fall die Auslegung des Vertrages. Maßgebend ist § 157 BGB. Hiernach ist ein objektiver Maßstab anzulegen und auch das zu berücksichtigen, was die Parteien zwar nicht erklärt haben, was sie aber in Gemäßheit des gesamten Vertragszweckes dann erklärt haben würden, wenn sie den offen gebliebenen Punkt bedacht und geregelt hätten und hierbei zugleich dem Gebot von Treu und Glauben gefolgt wären. Hiernach ist die Frage der Schadensberechnung aus fremdem Interesse dahin zu entscheiden, daß der Schuldner für dieses aufkommen muß, wenn es ihm bei Abschluß des Vertrags bekannt oder doch erkennbar gewesen ist. Letzteres ergeben die Umstände des Falles. Z. B. ist ein fremdes Interesse

als erkennbar anzusehen, wenn ein Geschäft objektiv von der Art ist, daß mit der Möglichkeit des Hineinspielens fremden Interesses gerechnet werden muß (Kommissionsgeschäft!). Die Kenntnis oder Erkennbarkeit muß gegeben sein bei Abschluß des Vertrags. Auch muß zu dieser Zeit der Gläubiger in bestimmten Rechtsbeziehungen zum Dritten gestanden haben, und zwar müssen ihm diese bekannt gewesen sein. Eine Haftung des Schuldners ist daher nicht begründet, wenn das Interesse erst nachträglich vom Gläubiger auf den Dritten übergegangen ist.

Der Schuldner hat für das Interesse des Dritten regelmäßig in vollem Umfange aufzukommen, wobei ihm aber § 254 BGB. hinreichenden Schutz gewährt.

Die gleichen Grundsätze gelten bei den Schuldverhältnissen ex lege, sofern diese vertragsähnlicher Natur sind.

Bei deliktsähnlichen Schuldverhältnissen und solchen aus unerlaubter Handlung läßt sich jedoch eine Haftung des Schuldners für das Drittinteresse beim Fehlen jeglicher Anhaltspunkte im Gesetz nicht begründen.

Dies tut indessen der praktischen Brauchbarkeit der Lösung keinen Abbruch. Denn den wirtschaftlichen Bedürfnissen kann man bei Anwendung der über die Vertragsauslegung bestehenden Grundsätze durchaus gerecht werden. Die von den sog. Billigkeitstheorien zum Beweise des Gegenteils mit Vorliebe angeführten „Schulfälle“ finden ihre Lösung unter Beiseitelassung des Problems. Ein Vergleich neuerer Entscheidungen des Reichsgerichts (z. B. 93, 39) mit der hier vertretenen Auffassung läßt eine Annäherung der obersten Rechtsprechung an die Vertragstheorie deutlich erkennen.

Bezüglich der Rechtsgestaltung im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. Der Schadensersatzanspruch steht dem Gläubiger zu, dem Dritten erst nach der Abtretung. Die Verfolgung des fremden Interesses darf aber nicht zu einer Bereicherung des Gläubigers führen, weshalb der Schuldner mit einem entsprechenden Einwande zu hören ist.

2. Die Klage des Gläubigers geht auf Leistung an sich selbst, ausgenommen bei den echten Verträgen zugunsten Dritter.

3. Der Schuldner darf dem Gläubiger nicht mit Einwendungen entgegentreten, die ihm gegen den Dritten zustehen. Er darf gegen die Schadensersatzforderung des Gläubigers nicht mit einer Forderung gegen den Dritten aufrechnen.

4. Die Abtretung der Ersatzansprüche kann der Dritte vom Gläubiger verlangen (§§ 667, 675, 681 BGB.; 384,II; 406, 407,II HGB. bzw. § 281 BGB. unmittelbar oder in entsprechender Anwendung).

5. Im Konkurse des Gläubigers fallen die Schadensersatzansprüche, sofern nicht § 392,II HGB. vorliegt, in die Konkursmasse. Der Schuldner kann aber Bereicherung einwenden.

6. Die u. U. sich ergebende Konkurrenz des Anspruchs des Gläubigers mit einem solchen des Dritten bringt für den Schuldner die Gefahr doppelter Inanspruchnahme mit sich, der er aber ohne Schwierigkeit begegnen kann.